

Statuten des „Einkaufskreis Hütteldorf“

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die „geschlechtsspezifische“ Schreibweise verzichtet.
Es sind jedoch sinngemäß immer Frauen und Männer im gleichen Maße gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Einkaufskreis Hütteldorf“. Die ZVR-Nummer lautet: 178080719.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Einkaufs und der Einkaufsbedingungen im 14. Bezirk, speziell durch Förderung der Hütteldorfer Straße und Umgebung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 1. Öffentlichkeitsarbeit;
 2. Werbung;
 3. Durchführung von Veranstaltungen;
 4. Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen;
 5. Herausgabe von Publikationen.
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 2. Aktionsbeiträge;
 3. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen;
 4. Spenden;
 5. Subventionen;
 6. sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts werden, die in der Hütteldorfer Straße oder Umgebung im Bezirk ein eigenes Geschäft (Filiale) haben oder in solchen eine leitende Funktion ausüben.
3. Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts werden, die durch regelmäßige Zuwendung zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen wollen, ohne die Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitglieds auf sich nehmen zu müssen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Leitungsorgans. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitretende den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
2. Die Beitrittserklärung enthält die Firma, die Branche, die Geschäftsadresse (Telefon, Fax und E-Mail Adresse):
 - a) bei Einzelfirmen den Namen des Inhabers und dessen Wohnadresse;
 - b) bei Gesellschaften die Rechtsform, Sitz der Zentrale und Name des bevollmächtigten Vertreters.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung über einen einstimmigen Vorschlag des Leitungsorgans.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds,
2. durch Beendigung des Geschäftsbetriebs des Mitglieds,
3. durch Ausschluss.

Zu 1:

Die Kündigung durch ein Mitglied kann nur mit dem 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Sie muss dem Leitungsorgan spätestens zwei (2) Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist sie erst zum nächsten Termin wirksam. Der Austritt befreit nicht von den bis zum Austrittstermin anfallenden Mitglieds- und Aktionsbeiträgen.

Zu 2:

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst, so scheidet sie mit Ende des Vereinsjahres aus dem Verein aus. In jedem Falle gilt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der im Kalenderjahr fällig werdenden offenen Mitglieds- und Aktionsbeiträge.

Zu 3:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Leitungsorgan verfügt werden wegen:

- 1) unehrenhaften Verhaltens, Verstoßes gegen das Ansehen des Vereins, des Vereinszwecks oder einer Bestimmung dieser Satzungen;
- 2) wegen nicht fristgemäßer Einzahlung der Vereins- und Aktionsbeiträge. Als nicht fristgemäß gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen an den Verein im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu Äußerung gegeben wurde.

Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle einem Mitglied gewährten Vereinsrechte. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder im Laufe des Kalenderjahres fälliger Mitglieds- und Aktionsbeiträge.

§ 7**Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**Ordentliche Vereinsmitglieder haben nachfolgende Rechte:

1. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. an allen Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen teilzunehmen;
3. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Demgegenüber haben ordentliche Vereinsmitglieder die nachfolgend angeführten Pflichten:

1. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;
2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans zu beachten;
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
4. die über Antrag des Leitungsorgans von der Generalversammlung festgesetzten Aktionsbeiträge zu leisten;
5. Mitteilungen des Vereins, insbesondere Aktionsvorbereitungen, vertraulich zu behandeln;
6. Fördernde Mitglieder (siehe § 4 Punkt 3);
7. Ehrenmitglieder (siehe § 4 Punkt 4).

§ 8**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (= Generalversammlung)
2. das Leitungsorgan
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer verlangt.
3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung obliegt in jedem Fall dem Leitungsorgan.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der vom restlichen Leitungsorgan mit einfacher Mehrheit bestimmte Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorganmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und des Rechnungsprüfers;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
5. Festsetzung der Höhe der Aktionsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus
 - a) Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter,
 - b) Kassier/Kassierin und dessen/deren Stellvertreter,
 - c) Schriftführer/Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter.

Die Position von Obmann/Obfrau-Stellvertreter und Schriftführer-Stellvertreter kann von der gleichen Person besetzt werden.
2. Das Leitungsorgan, das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt im Gründungsjahr ein Jahr, danach zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans. Ausgeschiedene Leitungsorganmitglieder sind wieder wählbar.
4. Das Leitungsorgan wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassier-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von Ihnen anwesend sind.
6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier-Stellvertreter.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Leitungsorganmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Ausübung einer Funktion durch einen Vertreter einer Gesellschaft ist an eine spezielle Vollmacht derselben gebunden.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Geschäfte im Interesse der Vereinszwecke zu führen;
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Veranlassung von Aktionen zur Durchführung des Vereinszwecks;
9. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorganmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers jeweils die Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.